



Feuerbrandbekämpfung 2008 im Kanton St.Gallen

1. Allgemeines

Für das Jahr 2008 hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) den ganzen Kanton St.Gallen in die Befallszone eingeteilt. Die Befallszone ist ein Gebiet, in dem der Feuerbrand stark oder wiederholt aufgetreten ist, so dass dort nicht mehr damit gerechnet werden kann, den Feuerbranderreger vollständig auszurotten. Die Befallszone besteht aus übriger Befallszone und Schutzobjekten.

Die Bekämpfung des Feuerbrandes durch den Staat konzentriert sich darauf, in den Schutzobjekten wertvolle Pflanzenbestände vor dem Befall zu schützen. Gemäss der Richtlinie Nr. 3 des BLW bestimmt der Kanton die Ausscheidung von Schutzobjekten.

2. Was kann Schutzobjekt sein?

Die Aufnahme als Schutzobjekt setzt eine entsprechende Anmeldung durch die Bewirtschafterin/den Bewirtschafter oder die Eigentümerin/den Eigentümer voraus. Schutzobjekte können angemeldet werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) *Obstanlagen (nach Art. 22 Abs. 2 LBV) = "Niederstammanlagen"*

- bereits bestehend
- mehr als 50 Aren zusammenhängende Bruttofläche pro Bewirtschafterin oder Bewirtschafter;
- keine stark überalterte und ungepflegte Anlage.

b) *Hochstammobstgärten*

- mehr als 100 Bäume in einem geschlossenen Baumgarten (mehrere Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter möglich);
- regelmässig geschnitten;
- in einer Gemeinde mit hoher Obstbaumdichte gelegen. In Gemeinden mit hoher Obstbaumdichte ist die Wirtspflanzendichte höher und damit das Infektionspotential grösser. Deswegen ist hier ein verstärkter Schutz von Hochstammobstgärten im Gegensatz zu den Gemeinden mit niedriger Obstbaumdichte sinnvoll.

Gemeinden mit hoher Obstbaumdichte sind:

- | | | |
|----------------|----------------------|--------------|
| - Andwil | - Mörschwil | - Steinach |
| - Berg | - Muolen | - Tübach |
| - Bronschhofen | - Niederbüren | - Untereggen |
| - Flawil | - Niederhelfenschwil | - Uzwil |
| - Goldach | - Oberbüren | - Waldkirch |
| - Gossau | - Oberuzwil | - Wil |
| - Häggenschwil | - Rorschach | - Wittenbach |
| - Jonschwil | - Rorschacherberg | - Zuzwil |

Hochstammanlagen in Gemeinden mit niedriger Obstbaumdichte können nur in Absprache mit der Fachstelle für Obstbau, LZSG Flawil, als Schutzobjekt angemeldet werden.

3. Welche Kontrollen und Bekämpfungsmassnahmen sind bei Schutzobjekten vorgesehen?

a) räumlicher Umfang des Schutzes

Geschützt ist der Kern eines Schutzobjektes mit einer Obstanlage oder einem Hochstammobstgarten und einem 500 Meter breiten Gürtel um den Kern.

b) Kontrollen

Im Schutzobjekt und dem zugehörigen Schutzgürtel wird zweimal jährlich und auf Antrag auf Feuerbrand kontrolliert.

c) Bekämpfungsmassnahmen

- Anfällige Apfelsorten – insbesondere gemäss der Liste der ACW 2007 – mit starkem Befall, sowie alte, abgehende, schwer kontrollierbare Bäume werden gerodet.
- Anfällige Birnensorten und Quitten – insbesondere gemäss der Liste der ACW 2007 – mit Befall, sowie alte, abgehende, schwer kontrollierbare Bäume werden gerodet.
- Befallene Zier- und Wildgehölze werden gerodet.
- Übrige befallene Kernobstsorten werden im Regelfall zurückgeschnitten.

Wird Feuerbrand entdeckt, so erhalten die Bewirtschafterinnen/die Bewirtschafter im Kern und Gürtel des Schutzobjektes einen Sanierungsauftrag, der gemäss den Vorgaben von Richtlinie Nr. 3 des BLW umgesetzt werden muss.

Setzt die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter des Kerns des Schutzobjektes Bekämpfungsmassnahmen nicht korrekt und fristgerecht um, so kann der Kanton auf die Durchsetzung von Massnahmen im zugehörigen Schutzgürtel verzichten.

4. Welche Kontrollen und Bekämpfungsmassnahmen sind ausserhalb der Schutzobjekte und Schutzgürtel vorgesehen?

Ausserhalb des Kerns von Schutzobjekten und dem 500-Meter-Gürtel werden durch den Staat weder Kontrollen durchgeführt noch Bekämpfungsmassnahmen angeordnet. Es werden lediglich Beratungen durchgeführt und Rückschnitts- oder Rodungsempfehlungen abgegeben.

5. Wie verläuft das Anmeldeverfahren?

Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von möglichen Schutzobjekten im Kanton St.Gallen, die dem Landwirtschaftsamt bereits bekannt sind, erhalten die Anmeldeunterlagen bis 10. März 2008 direkt zugestellt. Die Anmeldeunterlagen können zudem unter www.lzsg.ch oder beim Landwirtschaftlichen Zentrum, Fachstelle Pflanzenschutz, 9465 Salez, Telefon 081 758 13 00 bezogen werden.

Die Anmeldung muss bis 20. März 2008 (Datum Poststempel) eingereicht werden. Verspätete Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Erfüllt eine angemeldete Obstanlage oder ein Hochstammobstgarten die Voraussetzungen als Schutzobjekt nicht, so lehnt das Landwirtschaftsamt die Anmeldung durch Verfügung ab.

Bewirtschafter aus benachbarten Kantonen können sich ebenfalls anmelden und einen Schutz bis zu 500 Metern Distanz von ihren Obstbäumen beantragen. Der Kanton regelt das Verfahren mit seinen Nachbarkantonen.

6. Was bewirkt die Anmeldung und wie lange ist sie gültig?

Die anerkannte Anmeldung bewirkt, dass die Obstanlage oder der Hochstammobstgarten vom Kanton als Kern eines Schutzobjektes betrachtet wird. Der Kanton sorgt für die notwendigen Kontrollen und veranlasst die Bekämpfungsmassnahmen im Schutzobjekt. Die Obstbäume von Dritten können somit von den Bekämpfungsmassnahmen betroffen sein. Gegenüber Dritten ist die Anmeldung bzw. der Schutzobjektstatus allerdings nicht verbindlich. Werden Bekämpfungsmassnahmen gegenüber Dritten – das heisst gegenüber Nachbarinnen und Nachbarn im Schutzgürtel – angeordnet, können diese im Rekursverfahren geltend machen, die geschützte Obstanlage oder der Hochstammobstgarten erfülle die Voraussetzungen für ein Schutzobjekt nicht.

Richtig umgesetzte Sanierungsaufträge lösen Rodungsentschädigungen oder allenfalls Abfindungen gemäss der eidgenössischen Verordnung über den Pflanzenschutz aus.

Eine Anmeldung gilt grundsätzlich für das ganze Jahr 2008. Sie kann nur rückgängig gemacht werden, solange im Schutzgürtel rund um das Schutzobjekt keine Bekämpfungsmassnahmen vorgenommen wurden und wenn die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter die Kosten für die mit seinem Schutzobjekt verbundenen Feuerbrandkontrollen übernimmt.

St.Gallen, 28. Februar 2008

LANDWIRTSCHAFTSAMT
DES KANTONS ST.GALLEN